

SGV-Abteilung Hirschberg e.V.

Hüttenwart: Michael Kügler Langenbruch 38 59581 Warstein-Hirschberg Mobil: 0151-40173088	Jürgen Bräutigam Hagenstraße 28a 59581 Warstein-Hirschberg Mobil: 0160-1464528
--	---

Mietvertrag

Zwischen _____
(Name, Vorname)

_____ (Mieter)
(Anschrift, Telefon)

und der SGV-Abteilung Hirschberg e.V. (Vermieter) wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1

Die SGV-Abteilung Hirschberg e.V. vermietet dem Mieter das SGV-Schutzdach mit seinen Einrichtungen am Kohlenmeiler in Hirschberg für den _____ von 12:00 Uhr mittags bis 12:00 Uhr am Folgetag.
(Miettermin)

§ 2

Die umseitige Benutzerordnung ist Bestandteil dieses Mietvertrags. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift die Bestimmungen dieser Benutzerordnung als Vertragsinhalt an und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

Besondere Hinweise:

In § 2 der Benutzerordnung bestehen strenge Vorgaben zum Anzünden eines Lagerfeuers.

In § 3 der Benutzerordnung bestehen Vorgaben zu Lautsprecheranlagen und deren Lautstärke.

Bei Zuwider-Handlungen hat der Vermieter das Recht, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Das Ordnungsamt der Stadt Warstein hat dringend auf die Einhaltung der Vorgaben hingewiesen, da andernfalls "ordnungsbehördliche Maßnahmen" durchgeführt werden müssen.

§ 3

Der Mieter muss sich ca. 7 Tage vor dem Miettermin mit einem der o.g. Hüttenwarte zwecks Übergabe des Schutzdaches vor und nach der Vermietung in Verbindung setzen.

Warstein-Hirschberg _____

(Mieter)

(Vermieter)

Zählerstand	Vorher	Nachher	Verbrauch	Mehrverbrauch	Mehrkosten
Strom (kwh)				(> 20 kwh)	(0,60€/kwh)
Wasser (m3)				(> 1,0 m3)	(10,00€/m3)

Quittung

_____ Euro Miete für das Schutzdach und _____ Euro für den Mehrverbrauch Strom und Wasser erhalten zu haben bestätigt

(Datum)

(Vermieter)

Benutzerordnung

für das Gelände und das Schutzdach der SGV-Abteilung Hirschberg e.V. am Kohlenmeiler in Hirschberg

Rechte und Pflichten der Benutzer: § 1

Das Schutzdach kann von jedermann, aber nur nach vorheriger Anmeldung bei einem der umseitig genannten Hüttenwarte genutzt werden. **Die Benutzungsgebühr für das Schutzdach mit seinen Einrichtungen beträgt 125,- Euro und ist bei der Übergabe, spätestens bei der Rückgabe zu entrichten.** Im Mietpreis sind der Stromverbrauch bis zu 20 kwh und der Wasserverbrauch bis zu 1 qm Wasser enthalten. Mehrverbrauch muss mit 60 Cent pro angefangener kwh und mit 10,- Euro pro angefangenem qm Wasser beim Hüttenwart bei der Rückgabe des Mietobjekts bezahlt werden.

§ 2

Grillrost, Tische, Bänke, Umgebung und die Toilettenanlage sind nach der Benutzung gründlich zu reinigen. Der angefallene Müll muss ordnungsgemäß entsorgt d.h. mitgenommen werden. Übernachten und Zelten in der Schutzhütte und deren Umkreis ist untersagt. Unter dem Schutzdach ist offenes Feuer sowie der Betrieb von Grillrosten nicht gestattet, lediglich der dortige Gussofen darf genutzt werden.

Die Anlage eines Lagerfeuers ist nur in der Feuerstätte vor dem Schutzdach und wegen der Waldbrandgefahr nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen gestattet (vgl. Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW an den SGV Hirschberg vom 15.01.2026 in der Anlage):

1. Innerhalb von 24 Stunden vor dem Ereignis ist der **Waldbrandgefahrenindex** ([http://www.dwd.de/DE/leistungen/wald\)brandgef/waldbrandgef.html](http://www.dwd.de/DE/leistungen/wald)brandgef/waldbrandgef.html)) und der **Graslandfeuerindex** (<http://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html>) für die Region (Tabelle 11 NRW > Stationsname Arnsberg-Neheim und Brilon-Thülen) abzufragen. Wird für den Termin mindestens zu einem der beiden Indizes die Stufe 3, 4 oder 5 ausgegeben, darf kein offenes Feuer entzündet werden.
2. Bei Wind ab **Beaufortgrad 6** (= 39 – 49 km/h d.h. starker Wind) darf kein offenes Feuer entfacht werden; bei aufkommendem starken Wind ist das offene Feuer unverzüglich zu löschen.
3. Es darf nur unbehandeltes Rohholz für das Feuer verwendet werden.
4. Das offene Feuer darf nur in **ständiger Anwesenheit** einer erwachsenen Person brennen, die das kontrollierte Abbrennen überwacht, und ist nach Beendigung **vollständig zu löschen**.

§ 3

Es ist nicht gestattet, Lautsprecheranlagen mit Verstärker bzw. Beschallungsanlagen für mechanische Musikdarbietung aufzustellen. Zur Begrenzung der Lautstärke ist ab 22:00 Uhr eine Stromabschaltvorrichtung eingebaut. Ist der Phonpegel zu hoch, schaltet die Anlage den Strom ab (Notbeleuchtung bleibt erhalten). Nach ca. 2 Minuten wird der Strom automatisch wieder freigegeben. Nach der dritten Abschaltung jedoch kommt der Strom nicht wieder! Chöre, Livebands und Musikkapellen müssen ihre Darbietungen um 22:00 Uhr beenden. Die Benutzung von Stromaggregaten ist untersagt!

Haftungsausschluss und Hausrecht: § 4

Der SGV übernimmt keine Haftung für

- den Zustand des Schutzdaches und der sonstigen Einrichtungen sowie der Zugänge und Wege
- Unfälle und Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung des Schutzdaches und seiner Einrichtungen
- Schäden aus der Missachtung der in § 2 genannten Voraussetzungen für die Anlage eines Lagerfeuers
- Unfälle und Schäden aus der Benutzung von Gegenständen, die durch Dritte auf das Gelände gebracht werden
- Beschädigungen oder Abhandenkommen privaten Eigentums (insbesondere Kleidungsstücke, Wertsachen).

Der Benutzer des Schutzdaches und des Geländes haftet für alle Schäden, die dem SGV im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

§ 5

Das **Hausrecht** auf dem Gelände und im Bereich des Schutzdaches übt für den SGV der 1. Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person - in der Regel der Hüttenwart - aus. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Diesen Personen steht es jederzeit frei, das Gelände und das Schutzdach zu betreten.

Bei Nichtbeachtung der Benutzerordnung kann das Benutzungsrecht entzogen werden.

Inkrafttreten: Diese Benutzungsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Warstein-Hirschberg, 1. April 2026

SGV-Abteilung Hirschberg e.V. – Der Vorstand